



Richtlinie zur Verfahrensordnung für Sprengelverfahren

(gemäß Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004 – StPEG 2004,
LGBl. Nr. 71/2004 in der geltenden Fassung)

Rechtsgrundlagen

§§ 3, 15, 16, 20 StPEG 2004

1. Einleitung des Sprengelverfahrens

Sprengelverfahren werden von Amts wegen aufgrund von Schulauffassungen oder Berichtigungen der Sprengel eingeleitet. Sie können auch auf Anregung der Gemeinden eingeleitet werden.

Anregungen von Gemeinden – als Schulerhalter – sind schriftlich unter Anschluss eines bezugnehmenden Gemeinderatsbeschlusses bei der Bildungsdirektion für Steiermark, Abteilung Präs/3 Schulrecht Land, Äußere Schulorganisation und Europa, samt den erforderlichen Unterlagen gemäß der Punkte „2.1. Zumutbarkeit des Schulweges“ und „2.2. Raum- und Funktionsprogramm der betroffenen (aufnehmenden) Schule“ einzubringen.

Bei Verfahren nach Schulauffassungen besteht für Gemeinden, deren Schulen aufgelassen wurden, ein Vorschlagsrecht.

2. Prüfungsverfahren seitens der Abteilung Präs/3 Schulrecht Land, Äußere Schulorganisation und Europa

Im Rahmen des Sprengelverfahrens sind folgende Parameter zu prüfen:

2.1. Zumutbarkeit des Schulweges

Der von der Steiermärkischen Landesregierung am 17. Jänner 2013 einstimmig beschlossene „Regionale Bildungsplan für die Steiermark“ definiert als Ziel, dass Volksschülerinnen und Volksschüler grundsätzlich binnen 30 Minuten ihre Sprengelschule erreichen sollen. Mit dem Wechsel in eine andere Schulart (Mittelschule, Polytechnische Schule) steigt auch die Zumutbarkeit eines längeren Schulweges. Dabei wird nicht auf die Art des Beförderungsmittels – zu Fuß, öffentlicher Verkehr, Gelegenheitsverkehr oder sonstige Zubringung – eingegangen.

Im Verfahren haben die Gemeinden die Erreichbarkeit der Schule innerhalb der zeitlichen Parameter nachzuweisen und die Zubringung der Schülerinnen und Schüler zur Pflichtschule darzulegen. Dabei ist anzuführen, welche Verkehrsmittel im Gebiet des geplanten bzw. gewünschten Sprengels für den Schulweg zur Verfügung stehen.

Auf jeden Fall ist die Zeit der Zubringung, die mögliche Wartezeit vor Schulbeginn bzw. nach Schulschluss und die Rückbringung zu erheben.

Bei von Amts wegen eingeleiteten Verfahren sind jene Gemeinden, die keinen zumutbaren Schulweg belegen können, vom weiteren Verfahren auszuschließen. Die diesbezügliche Information hat schriftlich zu ergehen.

2.2. Raum- und Funktionsprogramm der betroffenen (aufnehmenden) Schule

Die Behörde überprüft das Raum- und Funktionsprogramm für die jeweilige Schulart um sicherzustellen, dass eine mögliche Aufnahme der durch die Sprengeländerung hinzukommenden Schülerinnen und Schüler am neuen Standort ohne Baumaßnahmen möglich ist. Die Anzahl der betroffenen Schülerinnen und Schüler ist im Verfahren seitens der Gemeinde vorzulegen.

Bei Verfahren, die von Amts wegen aufgrund von Schulauflassungen zu führen sind, ist dieser Prüfungspunkt gesondert zu beurteilen. Eine Sprengeländerung kann in diesem Fall auch trotz notwendiger Baumaßnahmen erfolgen.

2.3. Stellungnahme Schulqualitätsmanagement

Die verfahrensführende Abteilung holt eine Stellungnahme der zuständige(n) Bildungsregion(en) ein, welche allfällige pädagogische Auswirkungen der vorgeschlagenen Sprengeländerung zu bewerten hat.

2.4. Einvernehmen zwischen den vom Sprengelverfahren betroffenen Gemeinden

Liegt ein Einvernehmen der beteiligten Gemeinden hinsichtlich der Sprengeländerung vor, so ist dieses Einvernehmen der Bildungsdirektion für Steiermark, Abteilung Präs/3 Schulrecht Land, Äußere Schulorganisation und Europa, schriftlich zu übermitteln oder im Rahmen einer Verhandlung zu Protokoll zu geben.

3. Abschluss des Sprengelverfahrens bei Einvernehmen

Bei positiver Beurteilung der Punkte 2.1. bis 2.3. und dem Vorliegen eines Einvernehmens der beteiligten Gemeinden hinsichtlich der Sprengeländerung ist das Sprengelverfahren ohne weitere Prüfungsschritte zum Abschluss zu bringen (siehe unter Punkt „6. Abschluss des Sprengelverfahrens“).

Hinweis:

Auch wenn unter den beteiligten Gemeinden Einvernehmen herrscht, ist das Sprengelverfahren bei negativer Beurteilung des Punktes 2.1., 2.2. oder 2.3. einzustellen. Dies gilt jedoch nur für Verfahren, die aufgrund von Anregungen von Gemeinden eingeleitet wurden. In diesen Fällen sind die involvierten Gemeinden über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

4. Kein Einvernehmen zwischen den vom Sprengelverfahren betroffenen Gemeinden

Bei positiver Beurteilung der Punkte 2.1. bis 2.3., aber Nichtvorliegen des Einvernehmens der beteiligten Gemeinden, sind die nachstehenden Prüfungsschritte durchzuführen.

Die Prüfungsschritte 4.1. und 4.2. können schriftlich oder im Rahmen einer Verhandlung vor Ort erfolgen.

4.1. Gelebte Schulbesuchspraxis

Die gelebte Schulbesuchspraxis wird anhand des Schulbesuchs der Schülerinnen und Schüler der zumindest letzten vier Schuljahre des im Sprengelverfahren zur Aufteilung stehenden geographischen Bereiches geprüft. Welche Schule wird/wurde besucht? Wie viele Gastschülerinnen und Gastschüler bzw. Anträge auf sprengelfremden Schulbesuch hat es gegeben?



Bei diesem Punkt darf sprengelfremder Schulbesuch nur berücksichtigt werden, soweit er nach korrekt und rechtskonform abgewickelten Verfahren erfolgt ist.

Diese Prüfung erfolgt ausschließlich im Hinblick auf den Besuch von öffentlichen Pflichtschulen.

Bei Sprengelverfahren nach Schulauflassungen ist die gelebte Schulbesuchspraxis von geringer Bedeutung. Die Punkte „4.2. Eltern- und Erziehungsberechtigtenwunsch“ und „4.3. Weiterführender Schulbesuch“ sind die maßgeblichen Parameter für die Entscheidung.

4.2. Eltern- und Erziehungsberechtigtenwunsch

Im Verfahren ist der konkrete Wunsch der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten betreffend den zukünftigen Schulbesuch ihrer Kinder, Wahl- oder Adoptivkinder zu erheben. Dabei haben die betroffenen Gemeinden eine Mitwirkungspflicht.

4.3. Weiterführender Schulbesuch

Von Amts wegen ist der weiterführende Pflichtschulbesuch – Wechsel von der Volksschule zur Mittelschule und zur Polytechnischen Schule – zu prüfen. Dabei soll ein „Trennen“ des Klassenverbandes durch Aufteilung auf verschiedene Pflichtschulen tunlichst vermieden werden.

4.4. Pädagogische Stellungnahme

Die Abteilung Präs/3 kann eine Stellungnahme der zuständige(n) Bildungsregion(en) einholen, welche allfällige pädagogische Auswirkungen der vorgeschlagenen Sprengeländerung zu bewerten hat.

5. **Zusätzliche Prüfoptionen**

Diese Prüfoptionen sind nur nach einer Schulauflassung oder der Berichtigung eines Schulsprengels von Amts wegen heranzuziehen, wenn eine klare Entscheidung auch durch die Prüfungsschritte 4.1. bis 4.3. nicht möglich ist.

5.1. Pfarrsprengel

Bei der Festlegung der Schulsprengel kann das Gebiet des Pfarrsprengels als Orientierungshilfe herangezogen werden.

5.2. Kindergartenbesuch

Bei der Festlegung der Schulsprengel kann auf den Kindergartenbesuch im Hinblick auf das „Trennen“ des Freundeskreises, durch Aufteilung auf verschiedene Pflichtschulen, Rücksicht genommen werden.

6. **Abschluss des Sprengelverfahrens**

Bei negativer Beurteilung der Punkte 4.1. bis 4.3. der Prüfungsparameter ist von einer Sprengeländerung auf Anregung einer Gemeinde Abstand zu nehmen und das Verfahren einzustellen.

Nach einer Schulauflassung oder bei einer Berichtigung eines Schulsprengels von Amts wegen – beispielsweise durch Bestehen von nicht eindeutig einem Sprengel zugeordneten Häusern – hat das Sprengelverfahren immer zu einer Änderung der Schulsprengel zu führen.

Bei positiver Beurteilung der Prüfungsparameter (im Anregungsfall) oder in Ausübung von Ermessen anhand der oben angeführten Kriterien bei von Amts wegen eingeleiteten Verfahren erlässt die Bildungsdirektion neue bzw. geänderte Sprengelverordnungen.

Die seitens der Abteilung Präs/3 Schulrecht Land, Äußere Schulorganisation und Europa getroffenen Feststellungen inklusive der Entwürfe der Sprengelverordnungen sind der zuständigen pädagogischen Abteilung bzw. den zuständigen pädagogischen Abteilungen der Bildungsdirektion für Steiermark unter Setzung einer 2-wöchigen Frist zur Abgabe einer Stellungnahme zu übermitteln. Zeitgleich werden die Entwürfe der Sprengelverordnungen auch den betroffenen Gemeinden zur Kenntnis übermittelt.

Nach Einlangen der Stellungnahme/Stellungnahmen oder Verstreichen der Frist ist das Sprengelverfahren gemäß der Geschäftsordnung der Bildungsdirektion für Steiermark abzuschließen. Die Sprengelverordnungen sind im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Steiermark kundzumachen und treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Jede Erledigung eines Sprengelverfahrens – positiv oder negativ – ist schriftlich der zuständigen pädagogischen Abteilung bzw. den zuständigen pädagogischen Abteilungen der Bildungsdirektion für Steiermark sowie den involvierten Gemeinden zu übermitteln.

7. Abschließende Informationen

7.1. Gemeindestrukturreform

Die Gemeindestrukturreform 2015 hat auf die Sprengelverordnungen keine Auswirkung bzw. es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Sprengeländerung im Zusammenhang mit den Gemeindefusionen.

7.2. Laufende oder zukünftige Schulbauprojekte

Laufende und zukünftige Schulbauprojekte einer Pflichtschule berechtigen eingesprengelte Gemeinden nicht zur Anregung einer Sprengeländerung.